Vertragsarztvertrag

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Herrn/Frau

- nachfolgend Auftragnehmer/in genannt -

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, die Aufgaben des anstaltsärztlichen Dienstes in der Justizvollzugsanstalt zu erbringen.
- (2) Der zeitliche Umfang der wöchentlichen Leistungserbringung (Anzahl der wöchentlich abzuleistenden Einsatzstunden) wird zwischen dem/der Auftragnehmer/in und dem Auftraggeber gesondert schriftlich festgelegt; die Festlegung kann jederzeit, allerdings nur mit Wirkung für den nächsten Kalendermonat, im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich geändert werden.
- (3) Die konkreten Einsatzzeiten, an denen der/die Auftragnehmer/in seine/ihre Dienstleistung erbringt, werden einvernehmlich mit dem Auftraggeber abgestimmt; die vereinbarten Einsatzzeiten sind für beide Seiten bindend und können nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.
- (4) Der/Die Auftragnehmer/in erklärt sich bereit, bedarfsweise auch oberhalb des nach Absatz 2 festgelegten zeitlichen Umfangs der wöchentlichen Leistungserbringung sowie außerhalb der gemäß Absatz 3 abgestimmten Einsatzzeiten nach seinen/ihren Möglichkeiten insbesondere zur Erledigung nicht vorhersehbarer und vorplanbarer ärztlicher Aufgaben (z.B. Notfallbehandlungen) oder für fernmündliche Beratungsleistungen zur Verfügung zu stehen; diese Bereitschaftserklärung ist keine bindende Verpflichtung.

§ 2 Rechtliche Stellung und Erbringung der Leistungen

(1) Der/Die Auftragnehmer/in erbringt seine/ihre Leistungen selbständig und höchstpersönlich. Er/Sie steht zum Auftraggeber weder in einem Tarifbeschäftigtenverhältnis noch in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis.

- Der/Die Auftragnehmer/in ist in seiner/ihrer Verantwortung in Diagnostik und Therapie unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung unterliegt den allgemeinen Regeln der ärztlichen Kunst. Daneben sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Strafvollzuges Nordrhein-Westfalen, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Vollzugsordnungen, namentlich die Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie die sie ergänzenden Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

§ 3 Durchführung der ärztlichen Leistungen

Der/Die Auftragnehmer/in kann bei der Erbringung ärztlicher Leistungen in der Justizvollzugsanstalt deren Räume, Einrichtungen und Personal in Anspruch nehmen. Verwendet der/die Auftragnehmer/in bei der Erbringung ärztlicher Leistungen in der Justizvollzugsanstalt eigene Untersuchungs- oder Behandlungsgeräte, wird eine Entschädigung hierfür nicht gewährt.

§ 4 Verschwiegenheitsund Zurückhaltungspflichten

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, über alle ihm/ihr bei seiner/ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten und Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen, sowie personenbezogenen Daten während des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren sowie mit Inhaftierten keine Geschäfte einzugehen, Nachrichten oder Aufträge zu vermitteln und weder für sich noch für andere von ihnen Geld oder andere Sachen entgegen zu nehmen sowie gegenüber Angehörigen und Freunden der Inhaftierten und gegenüber Entlassenen und deren Angehörigen und Freunden auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt

Zurückhaltung zu üben.

§ 5 Vergütung

- (1) Der/Die Auftragnehmer/in erhält bis zum festgelegten Umfang der wöchentlichen Leistungserbringung (§ 1 Absatz 2) für jede geleistete Einsatzstunde ein Stundenhonorar in Höhe von brutto € je Stunde.
- (2) Ist ausnahmsweise eine Überschreitung des nach § 1 Absatz 2 festgelegten zeitlichen Umfangs der wöchentlichen Leistungserbringung notwendig, wird hierfür eine Vergütung nach Absatz 1 nur gezahlt, wenn die insoweit zusätzlich abgeleisteten Stunden vom Auftraggeber im Vorhinein schriftlich angeordnet oder nachträglich schriftlich genehmigt werden.

- (3) Mit der Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 sind sämtliche Tätigkeiten und Kosten abgegolten. Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gewährt. Für die Bereitschaft des/der Auftragnehmers/in, bedarfsweise zur Verfügung zu stehen (§ 1 Absatz 4), wird eine Vergütung nicht gezahlt.
- (4) Für ärztliche Notfallleistungen außerhalb der nach § 1 Absatz 3 abgestimmten Einsatzzeiten, die nicht bereits nach den Absätzen 1 und 2 vergütet werden, wird eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich als solche beauftragt werden; ist bei Notfällen vorab eine fernmündliche Auftragserteilung erfolgt, wird diese nachträglich schriftlich bestätigt. Die Vergütung der Notfallleistungen erfolgt einzelleistungsbezogen mit dem 1-fachen Satz der GOÄ.
- (5) Fernmündliche Beratungsleistungen werden, auch soweit sie als Notfallleistungen erbracht werden, nicht gesondert vergütet, sondern auf den nach § 1 Absatz 2 festgelegten zeitlichen Umfang der wöchentlichen Leistungserbringung angerechnet.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung durch den/die Auftragnehmer/in erfolgt bis zum 15. eines Kalendermonates für den abgelaufenen Kalendermonat. Dabei ist die Anzahl der im abgelaufenen Kalendermonat tatsächlich abgeleisteten Einsatzstunden für jede Kalenderwoche gesondert anzugeben. Der Rechnung sind für Kalenderwochen, in denen der nach § 1 Absatz 2 festgelegte zeitliche Umfangs der wöchentlichen Leistungserbringung überschritten wurde, die Anordnungen oder Genehmigungen der zusätzlichen Stunden nach § 5 Absatz 2 beizufügen.
- (2) Notfallleistungen nach § 5 Absatz 4 sind je Einzelbehandlungsfall und einzelleistungsspezifiziert gesondert in Rechnung zu stellen. Jeder Einzelrechnung ist der jeweilige schriftliche Auftrag beizufügen.
- (3) Die Vergütung wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Das Honorar wird nach Rechnungsstellung durch den Auftraggeber unbar auf ein noch zu benennendes Bankkonto des/der Auftragnehmers/in gezahlt. Der/Die Auftragnehmer/in ist für die steuerliche Veranlagung des Honorars selbst verantwortlich.

§ 7 Qualifikation

Der/Die Auftragnehmer/in weist nach, dass er/sie die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs in der Bundesrepublik Deutschland besitzt und über die notwendigen fachlichen Kenntnisse zur Erfüllung der von ihm/ihr zu erbringenden Leistungen verfügt. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt durch die Vorlage der entsprechenden Originalzeugnisse bzw. durch beglaubigte Ablichtungen derselben.

§ 8 Vorstrafen

Der/Die Auftragnehmer/in versichert, dass er/sie nicht gerichtlich bestraft ist, gegen ihn/sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nicht anhängig ist und gegen ihn/sie kein Verfahren zur Entziehung der ärztlichen Berufserlaubnis anhängig ist oder war.

Der/Die Auftragnehmer/in ist darüber belehrt worden, dass er/sie alle noch nicht getilgten oder noch nicht tilgungsreifen strafgerichtlichen Verurteilungen anzugeben hat und nach § 53 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes verpflichtet ist, gegenüber dem Auftraggeber auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

Dem/Der Auftragnehmer/in ist bekannt, dass der Abschluss dieses Vertrages vom Auftraggeber angefochten werden kann, wenn er durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

§ 9 Anzeigepflicht bei Verhinderung

Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich, dem Auftraggeber von allen Verhinderungen bei der Erbringung ärztlicher Leistungen spätestens zwei Wochen vorher, bei unvorhergesehener Verhinderung unverzüglich, Mitteilung zu machen.

§ 10 Haftung bei der Erbringung ärztlicher Leistungen

Der Auftraggeber stellt den/die Auftragnehmer/in im Außenverhältnis von allen Schadensersatzansprüchen Dritter aus der Erbringung ärztlicher Leistungen frei. Verletzt der/die Auftragnehmer/in vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm/ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen, bleibt der Rückgriff des Auftraggebers gegen den/die Auftragnehmer/in im Innenverhältnis vorbehalten.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

(1)	Das Vertragsverhältnis beginnt am	und
	endet am	
	wird auf unbestimmte Zeit geschloss	sen.

(2) Das Vertragsverhältnis kann, auch wenn es nur für eine bestimmte Zeit eingegangen ist, innerhalb der ersten sechs Wochen von beiden Parteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden; danach kann es von beiden Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 bedarf der Schriftform.
- (5) Arbeitsrechtliche Vorschriften, wie z.B. das Kündigungsschutzgesetz, finden keine Anwendung.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der/Die Auftragnehmer/in hat das Recht, auch für Dritte tätig zu werden. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

, den	, den
Der/Die Leiter/in der Justizvollzugsanstalt	Der/Die Auftragnehmer/in